

BL_GERICHTE 470 20 256 vom 2. Februar 2021

BL Gerichte, 2021-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_20_256

FR: BL_GERICHTE 470 20 256 du 2 février 2021

IT: BL_GERICHTE 470 20 256 del 2 febbraio 2021

Regeste

Verfahrenseinstellung

Erwägungen

E. 4

Der vorliegend zur Anwendung gelangende Untersuchungsgrundsatz nach Art. 6 StPO verpflichtet die Strafbehörden zur Abklärung aller für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen. Dabei hat die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich so weit abzuklären, dass sie dieses abschliessen kann (Art. 308 Abs. 1 StPO). In casu ist festzustellen, dass nicht untersucht worden ist, weshalb sich der Beschuldigte veranlasst gesehen hat, am 2. oder 3. April 2020 unverzüglich Nachforschungen über den Verbleib der Beschwerdeführerin und deren Kinder anzustellen, obwohl die gesetzliche Frist zur An- und Abmeldung gemäss § 7 Abs. 1 ARG noch nicht abgelaufen gewesen und zudem die Schulleitung X.____ mit E-Mail vom 25. März 2020 über den Wegzug der Beschwerdeführerin offenbar informiert worden ist. So ist von der Staatsanwaltschaft insbesondere nicht erhellt worden, weshalb die Schulleitung am 2. April 2020 - trotz der E-Mail vom 25. März 2020 - bei der Gemeindeverwaltung X.____ Nachforschungen über den Verbleib der Kinder der Beschwerdeführerin hat anstrengen müssen. In Ermangelung dieser Kenntnis kann in casu nicht von einem hinreichend abgeklärten Sachverhalt ausgegangen werden. Dazu kommt, dass C.____ bislang nicht zu seinem Telefonat mit dem Beschuldigten vom 14. April 2020 formell einvernommen worden ist. Zwar hat die Staatsanwaltschaft C.____ am 27. Mai 2020 hierzu telefonisch kontaktiert und seine angeblichen Depositionen als Aktennotiz festgehalten, jedoch vermag diese Aktennotiz klarerweise eine formelle Einvernahme nicht zu ersetzen. Strafverfahren sind in Beachtung von Art. 2 Abs. 2 StPO in den vom Gesetz vorgesehenen Formen durchzuführen, weshalb eine formelle Einvernahme - unter Wahrung der Teilnahmerechte der Parteien gemäss Art. 147 StPO sowie mit dem Hinweis auf die Rechte und Pflichten gemäss Art. 177 StPO - zu erfolgen hat. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft den rechtserheblichen Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht nicht soweit abgeklärt hat, dass sie das Vorverfahren abschliessen kann. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, die Einstellungsverfügung vom 5. November 2020 aufzuheben und die Sache zur Fortführung der Untersuchung im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

E. 5

Zufolge Aufhebung der angefochtenen Einstellungsverfügung sind die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 800.00 (bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 750.00 und Auslagen von pauschal CHF 50.00) auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO). Die ausserordentlichen Kosten haben die Parteien selbst zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.